

# **Satzung des Reit- und Fahrvereins Thierhaupten/Ötz e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Thierhaupten/Ötz e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Thierhaupten, Ortsteil Ötz.

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) .

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

#### **1. Der Verein bezweckt:**

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
- f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
- h) die Förderung des Therapeutischen Reitens

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. §12).
7. Der Verein darf sich Ordnungen geben.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats, ab Zugang der schriftlichen Ablehnung, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

### **§ 3a**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich ihrer eigenen bzw. der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Reitbetriebes ereignen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
  - b) gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - c) seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung, länger als sechs Monate, nicht nachkommt.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschließungsbeschluss binnen 4 Wochen, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§5**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind von allen Mitgliedern, außer den Ehrenmitgliedern, zu entrichten.
3. Beiträge sind für das Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Verein ist berechtigt, durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

nach § 3 Nr. 26a EStG, die sogenannte jährliche Ehrenamtszuschale (auch an Vorstandsmitglieder) zu vergeben.

## **§ 6 Organe**

**Die Organe des Vereins sind:**

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an der/die
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - Kassierer
  - Schriftführer
  - Jugendwart
  - Beisitzer

Ab einer Mitgliederzahl von 100 wird der Vorstand um einen Organisationswart erweitert.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es ist eine Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können jedoch für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes**

**Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.**

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Geschäftsbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

durch die anderen Vorstandsmitglieder wahrzunehmen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den verbliebenen Vorstand einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

#### **Der Vorstand entscheidet über**

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist es erforderlich, dass ein Kandidat mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Das Stimmrecht für Jugendliche und Kinder wird in der Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Thierhaupten/Ötz e.V. (§ 5 Abs.a) geregelt.

Es ist eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

#### **Die Mitgliederversammlung entscheidet über**

- die Wahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Beiträge, Aufnahmgelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Ab. 3 und § 10 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Aufgaben zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen § 8 der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung in der Hauptversammlung vom **05.03.2016** und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Thierhaupten, 05.03.2016

---

Unterschrift  
Hildegard Steiner  
1. Vorsitzende

---

Unterschrift  
Elke Riebler  
Stellvertr. Vorsitzende

# **Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Thierhaupten/Ötz e.V.**

## **§ 1**

Der Reit- und Fahrverein Thierhaupten/Ötz e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

## **§ 2**

Zur Vereinsjugend gehören alle Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Vereinsjugend**

Zu den Aufgaben der Jugendarbeit im Verein gehören die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 4**

### **Organe**

Die Organe sind

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

## **§ 5**

### **Vereinsjugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.  
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

#### **a) Zusammensetzung**

- Er besteht aus der Vereinsjugend aller jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre)
- aller Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

- Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14 aber noch unter 18 Jahre alt sein.
- Der Beisitzer der Vereinsjugendleitung muss bei seiner Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.
- Der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung muss mindestens 18 Jahre alt sein.

**b) Aufgaben des Vereinsjugendtages**

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

**c) Der Jährliche Vereinsjugendtag**

findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Vereinsjugendsprecher
- b) Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder, der Vereinsjugendleitung, ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugend des Vereins, zufließenden Mittel, im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugentag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 19.04.2002 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und bestätigt.